

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bodetal“ (NSG0022)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Bodetal“ wurde am 05. März 1937 vom Regierungspräsidenten Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Thale:

Im Norden des Gebietes muss die NSG-Grenze wegen der besseren Nachvollziehbarkeit auf die Wald-Offenlandgrenze, gemäß der TK-Signatur der Seilbahntrasse verlagert werden. Derzeit verläuft die Grenze für Dritte ohne nachvollziehbaren Grund quer durch einen Waldbestand. Die zusätzliche Fläche ist bereits Bestandteil des FFH-Gebietes 161.

Im zentralen Bereich an der Südostabgrenzung des NSG soll ein naturnaher Waldbestand zwischen dem „Hagedornsberg“ und dem Großen Rabenstein in das NSG einbezogen werden. Die Abgrenzung geschieht in dem Fall anhand von Forstunterabteilungsgrenzen. Bisher ist dieser Bereich bereits Teil des FFH-Gebietes 161.

Am südlichen Ende des NSGs muss dessen Grenze auf den in der TK verlaufenden Weg verschoben werden, der der aktuellen Grenze am nächsten liegt, um eine Nachvollziehbarkeit für Dritte zu schaffen und einen wertvollen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald in das NSG einzubeziehen. Bisher ist dieser Bereich bereits Teil des FFH-Gebietes 161.

Durch die Änderungen würde sich das NSG um ca. 1,9 %, bzw. 9,1 Hektar vergrößern.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| § 1 Naturschutzgebiet..... | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| § 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck | 4 |
| § 4 Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| § 5 Ausnahmen | 9 |
| § 6 Forstwirtschaft | 10 |
| § 7 Jagd | 13 |
| § 8 Gewässerunterhaltung | 14 |
| § 9 Angelfischerei..... | 15 |
| § 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen | 16 |
| § 11 Überlagerung von Gebieten, Vorrang | 16 |
| § 12 Anordnungen..... | 16 |
| § 13 Ordnungswidrigkeiten..... | 17 |
| § 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften..... | 17 |

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bodetal“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet liegt innerhalb der Stadtgebiete von Blankenburg und Thale in den Gemarkungen Thale, Treseburg und Wienrode im Landkreis Harz. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bodetal“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 485 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 16.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz sowie bei der Stadtverwaltung von Thale wird eine beglaubigte Kopie der Karten hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält Kernzonen, welche in der Karte dargestellt sind.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

umfasst den Bodeabschnitt zwischen den Ortschaften Treseburg und Thale sowie die ihr zugewandten schroffen Felsen und steilen Hänge, die in das Tal entwässern. Der Nord- und Westhang des Hagedornsberges, der „Brummershals“, die Rehtäler, der Nordhang des Kleinen und des Großen Rabensteins, das untere Kästenbachtal, die Lindentäler mit den Gewitterklippen, die unteren Abschnitte des Kleinen und des Großen Taschengrundes, das Strohkorbital, der „Langer Hals“, der Hirschgrund, der Bodekessel, die „Roßtrappe“, die Viereshöhe, die „Schurre“, der Goethefelsen und der Wachlerfelsen sowie die Bühlowshöhe sind Teile des Schutzgebietes.

- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das komplexe Naturschutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Harz und umfasst das bis über 250 m tief in den nördlichen Harzrand und die Unterharzhochfläche eingeschnittene canyonartige Tal der Bode mit steilen Felshängen, ausgedehnten Felsbildungen und Blockschutthalden sowie dem naturnahen Flusslauf der Bode und einiger kleiner Seitenbäche. Im Nordosten wird das Gebiet vom oberkarbonisch als Pluton entstandenen Ramberg-Granit sowie den Kontaktzonen zu den Nachbargesteinen geprägt. Ansonsten überwiegen devonische Schiefer und Quarzite, in die lokal weitere Gesteine wie Diabas, Hornfels und im Bodegang Quarzporphyr eingelagert sind. Wegen der großen geologischen und geomorphologischen Bedeutung wurde das Gebiet als Nationaler Geotop ausgezeichnet. Die außerordentliche geodynamische strukturelle und dadurch resultierende spezielle klimatische und edaphische Vielfalt ermöglicht im Gebiet das Vorkommen einer Vielzahl von Pflanzengesellschaften. Gleichzeitig sind sehr große Anteile aller vorhandenen Lebensräume in naturnahen bis fast unbeeinflusste Ausbildungen erhalten. Von Bedeutung sind Eichen- und Eichenmischwälder in sehr vielgestaltiger Ausprägung, Buchenwälder armer bis reicher Standorte, Felsheide-Kiefernwald und die verschiedenen durch Linden oder Ahorne aufgebauten Blockhaldenwälder. Neben den Wäldern charakterisieren auf relativ großer Fläche Felsfluren, offene Blockschutthalden, Zwergstrauchheiden, Felsspaltengesellschaften, Felsgebüsche, Felsufer-, Röhricht- und Hochstauden-Gesellschaften, Quellflugesellschaften sowie naturnahe Gebirgsfließgewässer mit ihren Wasserpflanzengesellschaften das Schutzgebiet. Aus der enormen Struktur- und Vegetationsvielgestaltigkeit und der Naturnähe resultiert eine äußerst große Vielfalt an Arten höherer Pflanzen, Moosen, Flechten, Pilzen, Säugetieren (z. B. Fledermäusen), Vögeln, Amphibien aber auch Wirbelloser wie Schnecken oder Insekten mit einem hohen Anteil gefährdeter Arten.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des bedeutendsten Felsschluchttales in Mitteldeutschland mit bedeutsamen geologischen Bildungen, naturnahen und gebietsheimisch zonierten Waldkomplexen, deren naturnahen Waldrändern, zahlreichen Biotopbäumen und teils bundesweit bedeutenden Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten in vielfältigen Vergesellschaftungen.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der

- Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁵,
 4. der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in den Kernzonen als Wuchsorte zahlreicher, teilweise seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmer Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche, teilweise seltene, bestandsbedrohte und störungsempfindliche Tierarten,
 5. vielfältiger, felsgeprägter Lebensräume mit Vorkommen seltener und bedrohter Pflanzenarten wie z. B. Bärentraube (*Arctostaphylos uva-ursi*), Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Glänzender Storchschnabel (*Geranium lucidum*), Hirschzungenfarn (*Asplenium scolopendrium*), Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Pfingstnelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Rostroter Wimperfarn (*Woodsia ilvensis*) und Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*),
 6. durch fehlende forstliche Nutzung sehr naturnah ausgeprägter Linden-Blockhalden- und Ahorn-Linden-Steilhangwälder,
 7. von Vorkommen mehrerer Reliktarten aus verschiedenen Perioden der nacheiszeitlichen Vegetationsentwicklung wie Alpenaster (*Aster alpinus*) und Rasensteinbrech (*Saxifraga decipiens*),
 8. von Vorkommen zahlreicher weiterer seltener und bedrohter Pflanzenarten, z. B. Blauer Lattich (*Lactuca perennis*), Europäische Teufelsklaue (*Huperzia selago*), Felsen-Fingerkraut (*Drymocallis rupestris*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) und Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*),
 9. kleinflächiger Vorkommen des seltenen Felsheiden-Kiefernwaldes mit autochthonen Vorkommen der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*),
 10. der landesweit wohl einzigen autochthonen Vorkommen von Eibe (*Taxus baccata*) und Blauer Himmelsleiter (*Polemonium caeruleum*),
 11. sehr vielgestaltig entwickelter naturnaher und strukturreicher Eichen- und Eichenmischwälder, u. a. mit den letzten Vorkommen des Mittleren Wintergrüns (*Pyrola media*) in Sachsen-Anhalt sowie Vorkommen von Langährigem Klee (*Trifolium rubens*) und Eichenlattich (*Lactuca quercina*),
 12. einer artenreichen Kryptogamenflora,
 13. des naturnahen Flusslaufs und Gewässerbettes der Bode inklusive der Zuflüsse mit einer reichen Unterwasservegetation und seltenen und bedrohten Tierarten, z. B. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*),
 14. vielgestaltiger und naturnaher Fließgewässerbegleitvegetation mit seltenen und bedrohten Pflanzenarten, z. B. Langblättriger Blauweiderich (*Pseudolysimachium longifolium*), Platanenblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus platanifolius*), Straußfarn (*Matteucia struthiopteris*) und Ufer-Reitgras (*Calamagrostis pseudophragmites*) mit seinem landesweit einzigem Vorkommensgebiet,

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

15. einer artenreichen Brutvogelfauna, mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinera*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grauspecht (*Picus canus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Uhu (*Bubo bubo*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
16. von landesweit bedeutsamen Vorkommen baumbrütender Mauersegler (*Apus apus*) und des Wanderfalken (*Falco peregrinus*),
17. eines bedeutenden Gebietes für eine artenreiche Fledermausfauna mit Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunen Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*) und Wasserfledermaus (*M. daubentoni*),
18. von Lebensräumen der seltenen und bedrohten Säugetierarten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Wolf (*Canis lupus*),
19. eines bedeutenden Vorkommens des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*),
20. einer sehr artenreichen Insektenfauna mit bedeutenden Vorkommen seltener und bedrohter Falterarten wie Ahorn-Lappenspanner (*Nothocasis sertata*), Berggülmenspanner (*Discoloxia blomeri*), Besenginster-Saumbindenspanner (*Isturgia roraria*), Braungrauer Wellenstriemenspanner (*Scotopteryx luridata*), Eichenglucke (*Phyllodesma tremulifolia*), Eichen-Zackenrandspanner (*Ennomos quercinaria*), Einfarbiger Zwergspanner (*Idaea dilutaria*), Felsflur-Spannereule (*Zanclagnatha zelleralis*), Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner (*Idaea contiguaria*), Glatthindiger Rindenspanner (*Paradarisa consonaria*), Graue Eicheneule (*Dichonia convergens*), Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilina*), Hecken-Blütenspanner (*Eupithecia exigua*), Heidekrauteulchen (*Anarta myrtilli*), Hellgebänderter Steinspanner (*Charissa pullata*), Hellgraues Graueulchen (*Meganola strigula*), Kammerjungfer (*Dysauxes ancilla*), Kleiner Silberfleckbläuling (*Plebeius argus*), Linden-Sichelflügler (*Sabra harpagula*), Makelrand-Grasbüscheleule (*Apamea epomidion*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Netzspanner (*Eustroma reticulata*), Olivgrüner Bindenspanner (*Colostygia olivata*), Pfaffenhütchen-Wellenrandspanner (*Artiora evonymaria*), Rotbandspanner (*Rhodostrophia vibicaria*), Rotbinden-Blattspanner (*Catarhoe rubidata*), Schmalflügeliger Heidekrautspanner (*Pachycnemia hippocastanaria*), Schmuck-Kleinspanner (*Scopula ornata*), Schwarzes L (*Arctornis l-nigrum*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Winkelbinden-Wellenstriemenspanner (*Scotopteryx moeniata*) sowie des landesweit einzigen Vorkommens des Rindenschroters (*Ceruchus chrysomelinus*),
21. einer artenreichen Funga mit zahlreichen seltenen und teils vom Aussterben bedrohten Arten die auf alte Eichenbestände, starkes Biotopholz und andere naturnahe Standorte angewiesen sind wie z.B.: Blaufüssiger Risspilz (*Inocybe calamistrata*), Blutrotfleckende Koralle (*Ramaria sanguinea*), Borstiger Knäueling (*Lentinus strigosus*), Eichen-Zungenporling (*Buglossoporus quercinus*), Elegante Wiesenkoralle (*Clavulinopsis subtilis*), Gesellige Ockerröhrchen (*Woldmaria filicina*), Moos-Milchling (*Lactarius omphaliformis*), Rausporiger Resupinatporling (*Pachykytospora tuberculosa*), Runzelschüppling (*Pholiota mixta*), Schüppchen-Milchling (*Lactarius spinosulus*), Silberstieliger Sumpfschnitzling (*Naucoria*

bohemica), Tannenfeuerschwamm (*Fomitiporia hartigii*), Zarter Stachelrindenpilz (*Dentipellis fragilis*) und Zimtfarbener Dauerporling (*Coltricia cinnammea*).

- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.
- (5) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Sicherung eines Mittelgebirgsrandtales mit geodynamischen und geomorphologischen Erscheinungsformen, die sowohl wissenschaftlich bedeutsam als auch landschaftlich von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit sind.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden im sowie das Befahren des Gewässers mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Meter Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 9. Landschaftsbestandteile wie Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,

10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder, andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde oder die Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,

7. Handlungen, die
- a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
- erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen außerhalb der Kernzonen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüberhinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹³ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG außerhalb der Kernzone gemäß Absatz 2, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standort- und Witterungsverhältnissen anzupassen,

2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise oder kleinflächig bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine forstwirtschaftliche Bodennutzung der Steilhänge, gemäß der auf der in der Karte dargestellten Flächen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für forstwirtschaftliche Maßnahmen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind,
4. keine Entnahme von Horstbäumen, Höhlenbäumen oder Quartierbäumen, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
5. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 1. Februar bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 1. Februar bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 01. Februar bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
6. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind,
7. Erhaltung des starken stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter bei Weichholz und 50 Zentimeter bei Hartholz auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung zur Bestandesbegründung,
8. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter,

9. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
10. keine flächige Befahrung,
11. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
12. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
13. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, vorrangig ist dabei die Förderung der Eichen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbissschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, außerhalb der Kernzonen, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. kein Häckseln und Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen vom 1. Februar bis 31. Oktober; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, dabei sind vor dem Häckseln, dem Hacken und der Abfuhr die Holzpolter und die Reisighaufen auf Wildkatzenwürfe durch eine

sachkundige Person zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen,

19. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
 20. Erhaltung und Pflege von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen von starken Eichen mit Habitatpotential sowie von Bäumen, die von gefährdeten xylobionten Käfern wie Heldbock, Hirschkäfer oder Eremit besiedelt sind.
 21. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 500 Meter um bekannte und aktuell genutzte Wolfshöhlen vom 01. April bis 15. September; Veränderungen und Störungen sind in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig; der Fund von Wolfshöhlen ist dem Wolfskompetenzzentrum Iden zu melden.
- (2) Die auf der Karte dargestellten Kernzonen sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist verboten. Eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes der Kernzone erforderlich sind.

§ 7 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft.
- (2) Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig im Sinne des § 10 Absatz 1 nur mit nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. Für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition.

- (3) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁴ und des § 28 LJagdG¹⁵ bleibt unberührt.

§ 8

Gewässerunterhaltung

- (1) Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung außerhalb der Kernzonen darf nur nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 10 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde geschehen. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. kein Ausbau, Verbau sowie keine Befestigung, Vertiefung oder Begradigung von Gewässern,
 2. keine Beeinträchtigung, oder Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 3. keine Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäume sowie Gehölzen, eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 zur Entnahme von Gehölzen kann erteilt werden,
 4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3,
 5. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
 6. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 7. im Wald ist die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken,
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 10 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1.

¹⁴ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁵ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

§ 9 **Angelfischerei**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei auf Salmoniden als Flugangelei mit künstlicher Fliege, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und eine Information an die Angelberechtigten durch die Pächter über die Regelungen des NSG erfolgt. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. das Angeln nur an der in der Karte dargestellten Angelstrecke vom Ortsausgang Treseburg flussabwärts bis zum Einlauf des Kästenbaches,
 2. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs,
 3. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
 4. kein Befahren der Bode mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 5. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind,
 6. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen.
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA¹⁶ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA¹⁷ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 3. offene Feuer zu entzünden, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder zurückzulassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

¹⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

¹⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

§ 10

Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 9 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmliche Abstimmungen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG¹⁸ gewährt werden.

§ 11

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Nördlicher Unterharz“ (DE 4229-401, Nr.: SPA0019LSA) und beinhaltet die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (DE 4231-303, FFH0161LSA). Darüber hinaus ist es Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Harz und Vorländer“ ((LSG0032), sowie des Naturparkes „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP00404LSA).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁹, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁰ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²¹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis § 9 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis § 9 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²² geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bodetal im Harz“ zwischen Treseburg und Thale im preußischen Kreis Quedlinburg und im braunschweigischen Kreise Blankenburg, Erlass des Regierungspräsidenten vom 05. März 1937,
 2. Behandlungsrichtlinien zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Bodetal im Harz“ gemäß Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg, Reg.-Nr. 163/76 und Schreiben vom 22. Dezember 1975 von der Abteilung Forstwirtschaft

²⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

3. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes H 28 Bodetal (Teil Bezirk Halle) vom 25. November 1982 durch den Rat des Bezirkes Halle, Nr. 425/82

Halle (Saale), den *xx. Monat 20xx*

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kartei m Maßstab 1 : 16.000